

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Melchnau“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Melchnau.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen zum Wohle der lokalen Bevölkerung und anderer gemeinnütziger Institutionen. Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren – oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, unserer Zweckbestimmung entsprechend, vor die Hauptversammlung zu bringen. Diese sind aber bis zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr durch die Hauptversammlung festgelegt.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art.6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bezw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin, der Kontrollstelle
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages, Mutationen.
- d) Mutationen
- e) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr 1000.- überschreiten.
- f) Annahme und Aenderung der Statuten.
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung/ Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner die Vicepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandscharchen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand hat das Recht sich selbst zu ergänzen, wenn ein Vorstandsmitglied während einer Amtsdauer ausscheidet. Er ist verpflichtet, dieses an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer bestätigen zu lassen.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden die effektiven Spesen entschädigt.

Art.11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art.12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung der Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art.15

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen/Revisoren. Eine Amtsdauer dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 16 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und den Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen etc. bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, soziale und kulturelle Zwecke bestimmt.

Art. 17 Haftung

Abs.1 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Abs.2 Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 40.00 festgesetzt. Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 18 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art.19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art. 20 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vermögensverwendung

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Das Vermögen ist einer ähnlichen, steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zuzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 7. März 2005
Mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 23. Mai 1933

Die Präsidentin: Rosmarie Gloor

Die Aktuarin: Romy Heiniger

Melchnau, 18. März 2013